

Satzung
Jagdgebrauchshundverein Osterholz e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Osterholz e.V.“, im folgenden kurz „JGV“ genannt. Der JGV hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§ 2

Zweck des Vereins

Eine waidgerechte Ausübung der Jagd ist nur möglich, wenn ein brauchbarer Jagdhund geführt wird.

Der JGV hat sich deshalb die Förderung der Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden aller Rassen zum vielseitigen Jagdgebrauch zur Aufgabe gestellt, um damit auch tierschützerisch tätig zu werden.

Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist im Rahmen seiner Tätigkeit ausgeschlossen.

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur mit schriftlichem Aufnahmeantrag beantragt werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV anerkannt.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Antragsstellern die Mitgliedschaft zu erteilen. Die Antragsteller sollten einen Jagdschein besitzen.

§ 5

Organe des JGV

Die Organe des JGV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

Zu 1:

In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung (HV) statt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfalle jederzeit eine außerordentliche HV einberufen.

Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der gesamten Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche HV innerhalb von 8 Wochen einberufen. Die Einladung zu der HV mit der Tagesordnung ist durch Rundschreiben sämtlichen

Mitgliedern 2 Wochen vorher zuzustellen. Anträge an die HV sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zu der außerordentlichen HV sind die Mitglieder 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu laden.

Die Beschlussfassung in der HV und in der außerordentlichen HV bedarf der einfachen Mehrheit.

Alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind, unterliegen der Beschlussfassung durch die HV.

Insbesondere ist die HV zuständig für:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Änderung der Satzungen,
- Wahl des erweiterten Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
- Prüfung der Kasse,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Jahresbeiträge.

Anträge, die auf einer HV selbst gestellt werden, brauchen nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen zu werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit von der HV beschlossen wird.

Eine ordnungsgemäß einberufene HV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.

Bei Abstimmung über Satzungsänderungen und Auflösung des JGV ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.

Über jede HV ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Versammlungsprotokoll ist durch die Protokollführerin/ den Protokollführer und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Zu 2:

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und fünf Beisitzern, die von der HV gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen, das Allgemeininteresse des JGV berührenden Angelegenheiten zu hören. Er entscheidet über Ausschlussanträge und ist an der Vorbereitung der HV beteiligt.

Er ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung für die

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Verleihung von Auszeichnungen,
- Vergebung von Anerkennungen.

Zu 3:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer, zugleich auch Geschäftsführer (-in),
- d) der Kassenführerin/ dem Kassenführer.

Zu a):

Vorstand des JGV im Sinne des §26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Zu b):

Im Innenverhältnis vertritt die / der 2. Vorsitzende die / den 1. Vorsitzende/n bei deren / dessen Verhinderung.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des JGV im Sinne der Verhandlungen und Beschlüsse der HV und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV oder des erweiterten Vorstandes vorbehalten sind. Er ist beiden Instanzen für seine Maßnahmen verantwortlich.

Die/ der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands untereinander und überwacht ihre Tätigkeit. Im erweiterten Vorstand führt sie/er den Vorsitz.

Zu c):

Die Schriftführerin/ der Schriftführer, zugleich Geschäftsführer(-in), versieht den laufenden Verkehr mit den Mitgliedern und die praktische Durchführung und Erledigung der Beschlüsse des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und der HV.

Zu d):

Die Kassenführerin/ der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/ er ist der/ dem 1. Vorsitzenden gegenüber für Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des JGV sind verpflichtet, den Zweck des JGV zu fördern und für dessen Belange tatkräftig einzutreten,

den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben auf jede Weise zu unterstützen,

die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,

die Beiträge rechtzeitig zu entrichten,

sich der Ehrenordnung des Jagdgebrauchshundverbandes zu unterwerfen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des JGV erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des JGV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der JGV darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des JGV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7

Ehrenmitglieder, Ehrungen und Auszeichnungen

Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den JGV oder auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit. Die Ernennung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

Hochverdienten Mitgliedern und Führerinnen/ Führern kann der JGV Auszeichnungen verleihen. Die Vergabe von Auszeichnungen wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Anträge hierzu sind an die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 8

Austritt und Ausschluss

Austrittserklärungen sind durch Einschreibebrief spätestens bis zum 15. November eines Jahres an die Schriftführerin/ den Schriftführer zu richten. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr von der/ dem Austretenden voll zu entrichten. Erfolgt eine Abmeldung nach dem 15. November, ist auch der volle Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- sich grober Verletzungen der Satzung schuldig macht oder die Vereinsinteressen entsprechend missachtet ,
- unehrenhafte Handlungen begeht,
- gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd in grober Weise verstößt,
- den Vorstand oder ein Mitglied des JGV böswillig beleidigt,
- Preisrichter in ungebührlicher Weise kritisiert,
- sich weigert, den Beitrag oder einen anderen, nach den Satzungen fälligen Betrag zu zahlen.

Ausschlussanträge sind schriftlich, mit eingehender Begründung an die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden zu richten, der sie zur Entscheidung dem erweiterten Vorstand vorlegt. Die Entscheidung ist mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ausschlussantrages durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden dem Betroffenen mitzuteilen.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt dieser Entscheidung können die Betroffenen und die Antragsteller hiergegen Berufung einlegen.

Spätestens 6 Wochen nach Eingang dieser Berufung hat der von der HV zu berufende Ehrenrat des JGV zu verhandeln. Vor der endgültigen Entscheidung des Ehrenrates sind die betroffenen Mitglieder und die Antragsteller zu hören.

Der Ehrenrat entscheidet über einen Ausschlussantrag endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Ausgeschlossene und freiwillig ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Allgemeines

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Barauslagen werden durch die Kasse des JGV ersetzt.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der rHV auf 4 Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Bei mehreren Kandidatinnen/ Kandidaten erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Bei einer Kandidatin/ einem Kandidaten kann mit Einverständnis der Versammlungsteilnehmer die Wahl per Akklamation erfolgen.

§ 11

Aufbringen der Gelder

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die HV festgesetzt. Neu aufgenommene Mitglieder haben ihre Beiträge innerhalb eines Monats zu entrichten. Erfüllungsort für alle Zahlungen an den JGV ist Osterholz-Scharmbeck.

§ 12

Auflösung des JGV

Die Auflösung des JGV kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue HV einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung entscheidet. Im Falle der Auflösung des JGV wird das Vereinsvermögen einer im Sinne von §17 Steueranpassungsgesetz als gemeinnützigen Zwecken dienend, anerkannten Einrichtung gemeinnütziger Art zur Verwendung für Zwecke des Jagdgebrauchshundewesens übereignet. Eine Entscheidung hierüber ist gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss herbeizuführen.

Osterholz-Scharmbeck, 08. Juni 1967

Satzungsänderung auf Beschluss der HV vom 20. Februar 2015